

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.808.718

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8628/J-NR/2021

Wien, am 17. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. November 2021 unter der Nr. **8628/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Werkleistungen in der UG 13 Justiz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Auszahlungen für Werkleistungen durch Dritte wurden 2020 geleistet (BRA 2020)? Bitte um Darstellung nach Detailbudgets und Konten (alle Konten mit Kontokennziffer 6007, Aufwand für Werkleistungen, einschließlich Aufschlüsselung nach 900-UGI).*
 - In welcher Höhe wurden diese geleistet?*

Die in der parlamentarischen Anfrage einleitend für die UG 13 genannten Zahlen ergeben sich bei Auswertung nachfolgender Finanzpositionen, sodass diese der Beantwortung der Anfrage zu Grunde gelegt werden:

| | |
|------------|--|
| 1-7270.000 | Werkleistungen durch Dritte |
| 1-7270.180 | Werkleistungen durch Dritte (EU-Präs.18) |
| 1-7271.488 | Werkleistungen durch Dritte Covid-19 |
| 1-7271.900 | Werkleistungen (durch Dritte) |
| 1-7278.000 | Werkleistungen (durch Dritte) (ADV) |
| 1-7278.090 | Sonstige Werkleistungen (ADV) |
| 1-7278.380 | Sonstige Werkleistungen (ADV) (EU-Präs.18) |
| 1-7280.000 | Werkleistungen (Sonstige Leistungen von Dritten) |

Anzumerken ist, dass in der Anfrage hinsichtlich der Auszahlungen dieser Finanzpositionen für 2020 ein Betrag von 47,6 Mio. Euro genannt wird. Tatsächlich erfolgten 2020 unter diesen Finanzpositionen Auszahlungen iHv 210,7 Mio. Euro. Die Differenz zum angeführten Betrag resultiert wohl daraus, dass zu Finanzposition 1-7271.900 der Budgetträger abgefragt wurde, die Auszahlungen (im Jahr 2020: 163,1 Mio. Euro) jedoch nicht am Budgetträger, sondern unter den einzelnen Untergliederungen 9* verrechnet werden.

Zu Frage 1a darf auf Beilage ./A, Spalte E, verwiesen werden.

Zu den Fragen 2 und 3:

- 2. *An welche Unternehmen wurden 2020 Auszahlungen für Werkleistungen durch Dritte geleistet? Bitte um Darstellung ab einer Auszahlungssumme von 50 000 EUR für alle Detailbudgets und Konten (alle Konten mit Kontokennziffer 6007, Aufwand für Werkleistungen, einschließlich Aufschlüsselung nach 900-UGI).*
 - a. *In welcher Höhe wurden diese geleistet?*
- 3. *An welche Personen wurden 2020 Auszahlungen für Werkleistungen durch Dritte geleistet? Bitte um Darstellung ab einer Auszahlungssumme von 50 000 EUR für*

alle Detailbudgets und Konten (alle Konten mit Kontokennziffer 6007, Aufwand für Werkleistungen, einschließlich Aufschlüsselung nach 900-UGI).

b. In welcher Höhe wurden diese geleistet?

Es darf auf Beilage ./B verwiesen werden. Eine Unterscheidung zwischen juristischen und natürlichen Personen ist im Haushaltsverrechnungssystem nicht möglich, weil bei der Erfassung eines Geschäftspartners nicht nach diesem Kriterium differenziert wird.

Zur Frage 4:

4. Für welche Werkleistungen durch Dritte wurden Auszahlungen im BVA 2021

veranschlagt? Bitte um Darstellung nach Detailbudgets und Konten (alle Konten mit Kontokennziffer 6007, Aufwand für Werkleistungen).

a. In welcher Höhe wurden diese veranschlagt?

b. Um wieviel Prozent steigen diese im Vergleich zu den 2020 geleisteten Auszahlungen (BRA 2020)?

c. Worauf sind etwaige veranschlagte Mehrauszahlungen für Werkleistungen durch Dritte im BVA 2021 (im Vergleich zu 2020) zurückzuführen?

Es darf auf Beilage ./A, Spalten D (Frage 4a) und G (Frage 4b) verwiesen werden.

Der Anstieg von den Auszahlungen im Jahr 2020 (210,665 Mio. Euro) auf den Voranschlag für das Jahr 2021 (218,007 Mio. Euro) und in weiterer Folge auf den Voranschlag des Jahres 2022 (226,804 Mio. Euro) ist insbesondere auf die anhaltenden Steigerungen bei den betrieblichen Sachauszahlungen im Rahmen des laufenden Betriebes zurückzuführen.

Besonders ins Gewicht fallen etwa die Steigerungen bei den Kosten für gesundheitsbezogene Maßnahmen im Bereich der Oberlandesgerichte: Unter dieser Gruppe werden die Auszahlungen für Psychologinnen und Psychologen sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Zahlungen gemäß § 179a StVG, § 46 JGG und Entgelte nach dem SMG zusammengefasst, wobei der Großteil auf die Zahlungen gemäß § 179a StVG entfällt. Diese Kosten fallen im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung an und sind einer Steuerung durch die Justizverwaltung nicht zugänglich. In den letzten Jahren ist hier ein starker Kostenanstieg zu verzeichnen: So stiegen die Auszahlungen von 38,464 Mio. Euro im Jahr 2018 auf 43,526 Mio. Euro im Jahr 2019 (+13% gegenüber dem Vorjahr) und auf 46,319 Mio. Euro im Jahr 2020 (+6% gegenüber dem Vorjahr). Ebenso wird für die Jahre 2021 und 2022 wieder eine deutliche Steigerung dieser Kosten erwartet.

Unter den betroffenen Finanzpositionen werden ferner die – ebenfalls nicht steuerbaren – Kosten der medizinischen Versorgung von Insassinnen und Insassen, der externen Unterbringung im Maßnahmenvollzug und der forensischen Nachbetreuung verrechnet. Auch hier sind insbesondere aufgrund einer steigenden Anzahl an untergebrachten Personen und steigenden Tagsätzen der externen Unterbringung starke Kostenanstiege budgetär abzudecken.

Des Weiteren werden unter den betroffenen Finanzpositionen die Zahlungen an den Verein Neustart für die Leistungen im Rahmen der Bewährungshilfe (Finanzposition 1-7270.000 in DB 13030200 Bewährungshilfe) verrechnet. Die hier zu verzeichnenden Steigerungen sind vor allem auf Gehaltserhöhung/Struktureffekt zurückzuführen. Im BVA 2022 wurden die Mittel für den Verein Neustart zudem aufgrund der zusätzlichen Aufgaben infolge des Terror-Bekämpfungs-Gesetzes um 0,610 Mio. Euro erhöht.

Letztlich schlagen sich auch allgemeine Preissteigerungen bei den betroffenen Finanzpositionen nieder.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. An welche Unternehmen erfolgen Auszahlungen für Werkleistungen durch Dritte, die im BVA 2021 veranschlagt wurden? Bitte um Darstellung ab einer Auszahlungssumme von 50 000 EUR für alle Detailbudgets und Konten (alle Konten mit Kontokennziffer 6007, Aufwand für Werkleistungen).*
 - a. In welcher Höhe wurden diese Auszahlungen jeweils veranschlagt?*
 - b. Falls an diese Unternehmen bereits 2020 Auszahlungen getätigten wurden - um wieviel Prozent steigen die im BVA 2021 veranschlagten Auszahlungen im Vergleich dazu?*
 - c. Worauf sind etwaige veranschlagte Mehrauszahlungen an Unternehmen für Werkleistungen durch Dritte im BVA 2022 (im Vergleich zu 2020) zurückzuführen?*
- *6. An welche Personen erfolgen Auszahlungen für Werkleistungen durch Dritte, die im BVA 2021 veranschlagt wurden? Bitte um Darstellung ab einer Auszahlungssumme von 50 000 EUR für alle Detailbudgets und Konten (alle Konten mit Kontokennziffer 6007, Aufwand für Werkleistungen).*
 - a. In welcher Höhe wurden diese Auszahlungen jeweils veranschlagt?*
 - b. Falls an diese Personen bereits 2020 Auszahlungen getätigten wurden - um wieviel Prozent steigen die im BVA 2021 veranschlagten Auszahlungen im Vergleich dazu?*
 - c. Worauf sind etwaige veranschlagte Mehrauszahlungen an Personen für Werkleistungen durch Dritte im BVA 2022 (im Vergleich zu 2020) zurückzuführen?*

Es darf auf Beilage ./C verwiesen werden (Zahlungen im Jahr 2021 bis Stichtag 30.11.2021). Eine Unterscheidung zwischen juristischen und natürlichen Personen ist im Haushaltsverrechnungssystem nicht möglich, weil bei der Erfassung eines Geschäftspartners nicht nach diesem Kriterium differenziert wird. Die Auszahlungen an einzelne Geschäftspartner in den jeweiligen Jahren kann den Beilagen ./B und ./C entnommen werden. Der prozentuelle Anstieg für jeden einzelnen Geschäftspartner ist nicht automatisiert auswertbar; eine manuelle Auswertung wäre mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Zur Frage 7:

- 7. Für welche Werkleistungen durch Dritte wurden Auszahlungen im BVA 2022 veranschlagt? Bitte um Darstellung nach Detailbudgets und Konten (alle Konten mit Kontokennziffer 6007, Aufwand für Werkleistungen).
 - a. In welcher Höhe wurden diese veranschlagt?
 - b. Um wieviel Prozent stiegen diese im Vergleich zu den 2020 geleisteten Auszahlungen (BRA 2020)?
 - c. Worauf sind etwaige veranschlagte Mehrauszahlungen für Werkleistungen durch Dritte im BVA 2022 (im Vergleich zu 2020) zurückzuführen?

Es darf auf Beilage ./A, Spalten C (Frage 7a) und I (Frage 7b) verwiesen werden.

Zur Frage 7c verweise ich auf die Antwort zu Frage 4.

Zu den Fragen 8 und 9:

- 8. An welche Unternehmen erfolgen Auszahlungen für Werkleistungen durch Dritte die im BVA 2022 veranschlagt wurden? Bitte um Darstellung ab einer Auszahlungssumme von 50 000 EUR für alle Detailbudgets und Konten (alle Konten mit Kontokennziffer 6007, Aufwand für Werkleistungen).
 - a. In welcher Höhe wurden diese Auszahlungen jeweils veranschlagt?
 - b. Falls an diese Unternehmen bereits 2020 Auszahlungen getätigten wurden - um wieviel Prozent steigen die im BVA 2022 veranschlagten Auszahlungen im Vergleich dazu?
 - c. Worauf sind etwaige veranschlagte Mehrauszahlungen für Werkleistungen durch Dritte im BVA 2022 (im Vergleich zu 2020) zurückzuführen?
- 9. An welche Personen erfolgen Auszahlungen für Werkleistungen durch Dritte die im BVA 2022 veranschlagt wurden? Bitte um Darstellung ab einer

Auszahlungssumme von 50 000 EUR für alle Detailbudgets und Konten (alle Konten mit Kontokennziffer 6007, Aufwand für Werkleistungen).

- a. In welcher Höhe wurden diese Auszahlungen jeweils veranschlagt?*
- b. Falls an diese Personen bereits 2020 Auszahlungen getätigt wurden - um wieviel Prozent steigen die im BVA 2022 veranschlagten Auszahlungen im Vergleich dazu?*
- c. Worauf sind etwaige veranschlagte Mehrauszahlungen für Werkleistungen durch Dritte im BVA 2022 (im Vergleich zu 2020) zurückzuführen?*

Im Rahmen der Erstellung des BVA 2022 zu den betroffenen Finanzpositionen wurden (wie allgemein im Rahmen der Erstellung des Voranschlages) nicht einzelne Werkleistungen bzw. Auszahlungen an bestimmte Unternehmen/Personen budgetiert. Die Budgetierung erfolgt vielmehr aufgrund des voraussichtlichen Gesamtbedarfs für die konkrete Voranschlagsstelle bzw. das konkrete Voranschlagskonto und nicht aufgrund einzelner geplanter Vorhaben bzw. Werkleistungen. Diese Fragen können daher nicht beantwortet werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

